Herlinde Pauer-Studer
Universität Wien

Privatheit: Ein ambivalenter, aber unverzichtbarer Wert

1. Einführende Bemerkungen
2. Die traditionelle Öffentlich-Privat-Unterscheidung
3. Autonomie und der Wert der Privatheit
4. Liberale Neutralität versus perfektionistische Gesellschaftskonzeptionen
5. Einschränkungen der persönlichen Autonomie

1. Einführende Bemerkungen

Die Grenzen zwischen *privat* und *öffentlich* in liberalen Gesellschaften haben sich erheblich verschoben. Kritiker: Das Private kippt ins Öffentliche, das Öffentliche kippt ins Private. Stichworte: Verfall des Öffentlichen, „Terror der Intimität“ „Personalisierung“ der Politik. Ebenso Verfall des Privaten. Zugriff der Medien und der modernen Technologie auf die Privatsphäre der Individuen.

Verletzungen der Privatheit sind Verletzungen der persönlichen Freiheit. Gesellschaften brauchen nicht nur die Öffentlich/Privat-Unterscheidung, sondern auch eine klare Konzeption der Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Autonomie.

Nach einem kurzen Blick auf die traditionelle Öffentlich-Privat-Unterscheidung werde ich den normativen Stellenwert des Privaten im Rahmen einer autonomiezentrierten Demokratietheorie aufzeigen. Ich werde argumentieren, dass die Autonomie der Individuen den Schutz der Privatheit voraussetzt.

2. Die traditionelle Öffentlich-Privat-Unterscheidung

Die gesamte politische Philosophie durchzieht eine scharfe Trennung der Sphären des Öffentlichen und des Privaten, von Politik, Recht und Wirtschaft einerseits und Familie andererseits. Öffentlicher Bereich: Interaktionen „rechtsförmiger“ Art, privater Bereich: Beziehungen beruhen auf Verständnis, Zuneigung und Liebe. Moralische Zweiteilung: Rechte, Gerechtigkeit und Reziprozität

konstituieren die moralischen Kategorien des öffentlichen Raums, während die Familie zum Ort der Tugenden, von Empathie, Großzügigkeit und Nachsicht wird. Das Idealbild der Familie liegt jenseits der Gerechtigkeit.

Die traditionelle Öffentlich/Privat-Unterscheidung ist geschlechtsspezifisch konnotiert. Quasi-natürliche Zuordnung des Öffentlichen zum Männlichen und des Häuslich-Privaten zu Frauen - enorme Folgen, was den gesellschaftlichen Status von Frauen betrifft.

„Das Persönliche ist politisch“ ist die Reaktion auf die klassische Öffentlich/Privat-Unterscheidung und signalisiert entschiedene Distanz zu der Unterscheidung als solcher. Das „Private“ präsentiert sich aus dieser Perspektive als Synonym für das konventionell erzwungene Schweigen, das Öffentlichmachen hingegen scheint ein erster Schritt zur Lösung von Problemen, die als tabu galten, z. B. Gewalt und sexueller Mißbrauch in der Familie, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz etc.

Doch Privatheit bedeutet einen auch für Frauen unverzichtbaren Schutz der Person und der personalen Integrität. Also ist eine neutrale rechtliche Reformulierung der Kategorien des Öffentlichen und des Privaten notwendig, die von dem geschlechtsspezifisch problematischen Subtext dieser Begriffe abstrahiert.

3. Autonomie und der Wert der Privatheit

Eine Reformulierung des Öffentlichen und Privaten kann nur mit Blick auf jene Rechte erfolgen, die wir Individuen aus moralisch-politischen Gründen zugestehen wollen und müssen. Die politische Konzeption, aus der sich unsere Vorstellungen des Öffentlichen und Privaten ableiten, muss uns auch Kriterien für gerechtfertigte Limitierungen der persönlichen Freiheit an die Hand geben.

Die politische Konzeption, die ich vorschlagen möchte: autonomieorientierter politischer Liberalismus.[1] Der grundlegende politische Wert ist Autonomie, also eine grundlegende Form der Freiheit, die man so definieren kann:

Freiheit bedeutet die Fähigkeit, eine autonome Person zu sein, d.h. autonom die Art und Form des Lebens, welches man führen will, zu bestimmen, sofern dies mit der gleichen Freiheit von anderen verträglich ist. (Autonomie im Sinne realer Freiheit)

Personale Autonomie im oben definierten Sinn ist die Basis von politischer Freiheit, Rede- und Meinungsfreiheit, Freiheit der sexuellen Orientierung, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit. Diese Freiheiten verlangen zu ihrer Ausübung und ihrem Schutz die Garantie von Rechten, von Abwehrrechten, politischen Rechten und sozialen Rechten. Das Prinzip gleicher Freiheit ermöglicht, die Reichweite und die Grenzen personaler Autonomie zu bestimmen. Was wir allerdings brauchen, sind bestimmte Zusatzkriterien, um dieses Prinzip gleicher Freiheit deutlicher auszubuchstabieren.

Die skizzierte autonomiebezogene politische Konzeption ist klar individualistisch. Der zentrale Wert ist die subjektive Autonomie jeder Person, die Fähigkeit, eine persönliche Konzeption eines guten Lebens zu verfolgen.

Einem autonomiebasierten Liberalismus gilt der Wert der Privatheit als unverzichtbar. Privatheit wird als Ausdruck und als Voraussetzung persönlicher Autonomie gelesen, als jener Bereich, in dem Entscheidungen über dieses oder jenes den Individuen überlassen sind: Etwas ist privat, wenn andere Personen oder soziale Institutionen kein Recht auf Einmischung haben.[2] Privatheit ist aber auch eine Voraussetzung persönlicher Autonomie. Denn Autonomie der Person setzt eine geschützte Sphäre voraus, in der sich Personen für diese oder jene Meinung, diese oder jene Berufswelt oder Lebensform entscheiden können.

4. Liberale Neutralität versus perfektionistische Gesellschaftskonzeptionen

---

[1] Für eine genauere Darlegung der im folgenden skizzierten autonomiebezogenen Liberalismuskonzeption siehe Herlinde Pauer-Studer; *Autonom leben*. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2000.

[2] Für eine detaillierte Diskussion des Zusammenhangs von Autonomie und Privatheit siehe Beate Rössler: *Der Wert des Privaten*, Teil III, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001.

Einwand: Eine liberale politische Theorie ist indifferent, und eine Konzentration auf den Wert der persönlichen Autonomie verstärkt diese Indifferenz.

Perfektionismus: Der Staat muss politische Maßnahmen damit rechtfertigen, dass diese die moralische Qualität des Lebens der Bürgerinnen und Bürger verbessern. (Joseph Raz). Das allgemeine Gute ist demnach der zentrale Wert, nicht die persönliche Autonomie.

Der leitende Gesichtspunkt hinter dem liberalen Neuralitätspostulat ist der Schutz individueller Freiheit. Die Gesellschaftsmitglieder sollten frei wählen können, welche Form des Lebens sie für gut und erstrebenswert erachten. Der Staat sollte neutral sein, wenn ein Teil der Bürgerinnen und Bürger ein gutes Leben als ein religiöses, andere als ein nicht-religiöses auffassen.

Neutralität bedeutet nicht Indifferenz. Neutralität ist unabdingbar, wenn es um die Rechtfertigung politischer Regelungen und Maßnahmen geht. Zwang steht den staatlichen Institutionen nur dann offen, wenn bestimmte Lebensformen die grundlegenden Rechte anderer verletzen. Eine demokratische Gesellschaft lässt perfektionistische Bestrebungen im Bereich des Persönlichen und Privaten zu, verzichtet aber auf den Perfektionismus, wenn es um die Rechtfertigung der grundlegenden politischen Institutionen geht.

5. Einschränkungen der persönlichen Autonomie

Wie rechtfertigen wir Einschränkungen persönlicher Autonomie und Privatheit? Kann eine politische Theorie, für die der Wert personaler Autonomie vorrangig ist, diese Restriktionen ausreichend begründen?

Drei Prinzipien: 1. <u>Das Prinzip gleicher Freiheit</u>: Demnach sind Restriktionen der Freiheit einer Person dann legitim, wenn sie notwendig sind, damit die grundlegenden Freiheitsrechte anderer Personen nicht verletzt werden. 2. <u>Der Grundsatz negativer Konsequenzen</u>: Freiheitseinschränkungen sind dann gerechtfertigt, wenn die Nicht-Einmischung für jemanden größere negative Konsequenzen hat oder eine größere Bürde bedeutet als es die Einmischung für jemand anderen oder für die Person selbst mit sich bringt. Das Prinzip der negativen Konsequenzen ist klar ein Abwägungsprinzip von Folgen. 3. Prinzip: <u>Der Grundsatz</u>

der Schadensverhinderung: Eine Einschränkung der Freiheit einer Person ist dann legitim, wenn sie verhindert, dass diese Person andere schädigt.

Betrachten wir folgende vier Beispiele:

1. Ein Rauchverbot auf öffentlichen Plätzen bedeutet eine Freiheits- und Autonomieeinschränkung für Raucher. Sie können nicht rauchen, wann immer sie wollen.
2. Die Verpflichtung zum Anlegen von Sicherheitsgurten schränkt die Freiheit von Autofahrern ein, es sich in ihrem Fahrzeug möglichst bequem zu machen.
3. Die allgemeine Schulpflicht bis zum Alter von 15 Jahren schränkt die Freiheit von Kindern und Jugendlichen ein. Sie haben nun nicht mehr die vollständige Entscheidungsbefugnis, wie sie ihren Tag verbringen wollen.
4. Restriktionen in der Verbreitung von Pornographie (im Internet) schränken die Freiheit von Pornographiekonsumenten ein. Sie können nun nicht mehr nach Belieben in den Besitz pornographischer Materialien gelangen oder diese verbreiten.

Lassen sich diese Freiheitseinschränkungen nur mit dem Argument rechtfertigen, dass die mit der Einschränkung verknüpfte Konzeption des guten Lebens wertvoller und perfektionistischer ist als die entsprechende Lebensform, in der diese Einschränkung fehlt? Sind also Beschränkungen der Freiheit, nach Belieben zu rauchen, damit zu rechtfertigen, dass man eine Lebensform, in der man auf das Rauchen teilweise oder gänzlich verzichtet, für “vollkommener” hält? Dies ist eine problematische Argumentationslinie. Denn wenn man in einem bestimmten Fall Freiheitseinschränkungen durch den Bezug auf ein Ideal des guten Lebens rechtfertigen kann, das als erstrebenswerter als andere Lebensformen gilt, dann müsste dies als allgemeines Prinzip für alle in relevanter Hinsicht ähnlichen Situationen gelten. Wir sind dann mit der Situation konfrontiert, dass die Freiheit, ein nicht-religiöses Leben zu führen, auf dem Spiel steht, weil ein solches Leben manchen nicht als genügend idealitätsbezogen erscheint oder dass gegen die Zulässigkeit homosexueller Lebensgemeinschaften und Ehen vorgebracht wird, dass diese nicht den Lebensidealen durchschnittlicher heterosexueller Bürgerinnen und Bürger entsprechen.

Angemessen scheint eine Rechtfertigung der oben erwähnten Freiheitseinschränkungen über die drei genannten liberalen Prinzipien, das Prinzip gleicher Freiheit, das Prinzip negativer Konsequenzen und das Prinzip der Schadensverhinderung. Wie können wir diese Prinzipien auf die erwähnten Beispielfälle anwenden? Der erste Fall kann sehr klar mit dem zweiten und dritten Prinzip, dem Prinzip negativer Konsequenzen und dem Schadensprinzip gerechtfertigt werden. Die negativen Konsequenzen für Nichtraucher in Form gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch das Rauchen anderer sind größer als die negativen Konsequenzen, welche die Einmischung mit sich bringt. Raucher schädigen Nichtraucher, sofern letztere dem Phänomen des "Mitrauchens" ausgesetzt sind.

Wie steht es mit dem zweiten Beispiel? Autofahrer schädigen nicht direkt andere, wenn sie keinen Sicherheitsgurt anlegen. Sie schädigen in erster Linie sich selbst. Mittelbar schädigen sie aber auch andere durch die erhöhte Verletzungsgefahr.[3] Das Prinzip negativer Konsequenzen liefert gleichfalls eine Rechtfertigung. Denn der Verzicht auf die Forderung, dass sich Autofahrer angurten, hat größere negative Konsequenzen (in Form schwererer Verletzungen bei einem Unfall; erhöhtem Risiko, infolge eines Unfalls zu sterben), als wenn man das Umlegen eines Gurtes verlangt.

Im dritten Beispielfall scheint ein perfektionistischer Bezug auf das gute Leben zur Rechtfertigung der Freiheitseinschränkung besonders plausibel.[4] Erziehung und Schulbildung sind Werte und es liegt nahe zu sagen, dass sie Teil des guten Lebens oder eines spezifischen Lebensideals sind. Die Schulpflicht lässt sich aber auch ohne Verweis auf ein Ideal des guten Lebens über das Prinzip der negativen Konsequenzen rechtfertigen. Fehlt einer heranwachsenden Person eine allgemeine Schulbildung, so hat dies zweifellos negativere Konsequenzen für ihr Leben als es die Einmischung in Form der Auferlegung des Schulbesuchs mit sich bringt. Eine grundlegende Schulbildung ist auch eine Vorbedingung dafür, dass Personen von ihren grundlegenden Freiheitsrechten Gebrauch machen können und ist durch den Verweis auf den Stellenwert von Freiheit als eines grundlegenden Rechts von Personen noch zusätzlich begründbar.

---

[3] Etwa Angehörige, für die sie verantwortlich sind.

[4] Man könnte hier argumentieren, dass Kinder und Jugendliche ohnehin keinen Anspruch auf volle Freiheit haben, weil sie nicht erwachsen sind. Diesen Aspekt lasse ich beiseite.

Lassen sich Restriktionen der Pornographie rechtfertigen, ohne die Idee eines erstrebenswerten Lebens in Anspruch zu nehmen? Pornographie wird von vielen Kritikerinnen und Kritikern als Herabwürdigung und Missbrauch bestimmter Gruppen von Personen, meist Frauen und zunehmend auch Kindern, empfunden. Dennoch ist es nicht zielführend, diese Empfindung zur Grundlage der Rechtfertigung etwaiger Restriktionen zu machen, da dies leicht zu Zensurmaßnahmen missbraucht werden kann. Satirische Literatur und Bilddarstellungen werden von den Kritisierten häufig als Herabwürdigung empfunden, doch eine Beschränkung oder gar ein Verbot von Satire infolge verletzter Gefühle würde sich auf eine mit guten Gründen nicht verteidigbare Einschränkung der Freiheit zu gesellschaftlicher Kritik belaufen. Jede Form gesellschaftlicher Hinterfragung würde damit verunmöglicht. Doch die angesprochenen Prinzipien der Freiheitseinschränkung erlauben durchaus notwendige Restriktionen.

Das Verbot der Kinderpornographie kann mit dem Schadensprinzip gerechtfertigt werden. Kinder, die sexuell missbraucht werden, erleiden immensen Schaden. Es sind ihnen die Grundlagen für ein späteres selbstbestimmtes Leben meist genommen. Auf gleicher Linie lässt sich die Beschränkung gewalttätiger Erwachsenenpornographie rechtfertigen. Pornographie, die nicht gewalttätig ist und in deren Herstellung nachweislich einwilligungsfähige und vollinformierte Erwachsene involviert sind, sollte nicht in gleichem Masse Beschränkungen unterworfen sein. Bestenfalls lassen sich – wieder unter Bezugnahme auf das Prinzip der negativen Konsequenzen oder das Schadensprinzip – bestimmte Restriktionen in der Anbietung dieses Materials begründen: etwa dass pornographisches Material nicht an Kinder verkauft werden darf oder dass Zugangsbeschränkungen für Kinder im Internet möglich sind. Mit den erwähnten Prinzipien lassen sich auch gewisse Einschränkungen öffentlicher Fernsehprogramme rechtfertigen, also die Verbannung gewalttätiger Filme aus Kinderprogrammen und die Einschränkung bestimmter Formen von Rassismus oder Sexismus. Aber wesentlich ist, dass sich die Rechtfertigung dieser Einschränkungen nicht auf die Verletzung von Gefühlen beruft. Beschränkungen extremer sexistischer und rassistischer Ausdrucksformen lassen sich damit rechtfertigen, dass Sexismus und Rassismus die Freiheit anderer verletzen, indem sie für ein gesellschaftliches Klima sorgen, das die reale Freiheit bestimmter Menschen einschränkt.

Diese Beispiele zeigen, dass der Bezug auf eine Idee des gesinnungsmäßig guten Lebens nicht notwendig ist, um Freiheitseinschränkungen zu begründen. Wenn wir kritisch die Gründe reflektieren, warum bestimmte Beschränkungen zulässig oder gar geboten erscheinen, so kommt dem Hinweis auf eine perfektionistische Konzeption des Guten recht besehen keine Bedeutung zu.

Den Grundwerten der Demokratie, nämlich Freiheit und Gleichheit, korrespondiert eine bestimmte politische Theorie. Dies ist eine politische Konzeption, die personale Autonomie als vorrangigen Wert interpretiert. Einschränkungen der personalen Autonomie lassen sich auch auf der Basis liberaler Prinzipien rechtfertigen, auf der Basis der Idee, dass die Autonomie und Privatheit jeder Person gleichermaßen Beachtung und Schutz verdient.

Man könnte nun einwenden, dass einiges zum Schutz der Privatheit gesagt wurde, aber nichts zu den Tendenzen, dass Menschen zunehmend freiwillig auf ihr Recht auf Privatheit verzichten. Wie steht eine autonomiebezogene politische Theorie diesen Entwicklungen gegenüber? Auch hier sind Grenzziehungen möglich, die sich auf der Basis der angeführten Prinzipien rechtfertigen lassen. Denn Gesellschaften können, wenn sie Wert auf Autonomie legen, nicht unbeschränkt Privatheitsverletzungen gegen sich selbst zulassen. Denn dies bleibt nicht ohne Folgen für die betroffenen Individuen und den Stellenwert des Rechts auf Privatheit insgesamt. Viel, was hier an Einschränkung notwendig ist, wird sich ohnehin auf der Ebene informeller gesellschaftlicher Reflexe und Kritik abspielen. Gesetzlich sind wahrscheinlich weniger Verbote notwendig als die Information der Individuen über Möglichkeiten, sich selbst zu schützen und die Sensibilisierung für die möglichen Konsequenzen, wenn sie auf ihre Privatheit verzichten.